

BERICHT **des Vorstands der Erste Group Bank AG**

zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10
der 26. ordentlichen Hauptversammlung am 15.Mai 2019

Bericht des Vorstands der Erste Group Bank AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Rückerwerb von eigenen Aktien und zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG).

1. Ausschluss des Kaufrechts / Bezugsrechts für Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien

a) Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien durch die Erste Group Bank AG im Sinne des Beschlussvorschlags gemäß Tagesordnungspunkt 10 liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die eigenen Aktien sollen insbesondere als Gegenleistung für den Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen verwendet werden. Beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie beim Erwerb von bestimmten Vermögensgegenständen kann es für die Erste Group Bank AG von Vorteil sein, als Gegenleistung teilweise oder gänzlich eigene Aktien anzubieten, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn es der Verkäufer – unter anderem aus steuerlichen Gründen – vorzieht, anstelle von Bargeld gänzlich oder teilweise Aktien der Erste Group Bank AG zu erhalten. Der Erwerb bestehender Unternehmen, von Betrieben und Teilbetrieben und Anteilen an Gesellschaften dient der Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung. Dadurch wird ein rascher Markteintritt ermöglicht, bei dem auf einen

bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und wodurch auch die mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeiter übernommen werden können.

Neben steuerlichen Vorteilen kann durch die Gewährung eigener Aktien manchmal auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als durch die Barzahlung. Durch Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf der Erste Group Bank AG für Investitionen oder Akquisitionen reduziert und die Abwicklung der Investition oder Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Ein weiterer Vorteil der Verwendung eigener Aktien besteht auch darin, dass Verwässerungseffekte vermieden werden können, die für eine Akquisition gegen Hingabe neu geschaffener Aktien, etwa aus genehmigtem Kapital, typisch sind.

Die Ermächtigung an den Vorstand, eine Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufrechte der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand die außerbörsliche Veräußerung von Paketen eigener Aktien schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Die Erste Group Bank AG wird in die Lage versetzt, Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen und den erforderlichen Kapital- und besonderen Finanzierungsbedarf zu günstigen Finanzierungsbedingungen zu decken.

Dadurch können mögliche Nachteile für die Erste Group Bank AG vermieden werden, etwa negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse und während eines Veräußerungsprogramms.

b) Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist zur Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien und zur Erzielung optimaler Finanzierungsbedingungen bzw. zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel innerhalb eines engen Zeitrahmens geeignet und erforderlich.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse ohnehin offen. Den Aktionären sollte es daher im Regelfall

möglich sein, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote auch bei außerbörslichen Veräußerungen von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre zu verhindern. Die eigenen Aktien werden zu einem angemessenen Veräußerungspreis veräußert. Zudem ist bei der Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft keine Verwässerungsgefahr für die Aktionäre gegeben, wie sie bei einer Kapitalerhöhung besteht. Zwar verändert sich bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird nur die Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft schon bestanden hat und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte eigener Aktien für die Gesellschaft vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Kaufrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn ein Aktienpaket angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb der für das Finanzierungserfordernis oder die Transaktion geforderten Zeit über die Börse verkauft werden kann. Zu bedenken ist schließlich, dass ohnehin nur ein Volumen von maximal bis zu 10% bewegt werden kann.

Die Abwägung der Interessen der Erste Group Bank AG an einer optimierten Verwertung der eigenen Aktien bzw. Finanzierung der Erste Group Bank AG und des Interesses der Aktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung führt dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Kauf-/Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

c) Veräußerungspreis

Der Veräußerungspreis bei der außerbörslichen Veräußerung wird an bestimmte Höchst- und Mindestgrenzen gesetzt und obliegt der sorgfaltsgemäßen und am Markt ausgerichteten Festlegung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch die Festsetzung der Grenzen und der Verpflichtung der Verwaltungsorgane zur sorgfaltsgemäßen Festlegung des Preises droht kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Verwässerung.

Im Sinne des Beschlussvorschlages gemäß Tagesordnungspunkt 9 stellt die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung ebenso

wie die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 153 Abs. 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dar.

2. Ausschluss des Andienungsrechts für Aktionäre beim außerbörslichen Rückwerb von eigenen Aktien

Wie bereits ausgeführt, kann es für die Erste Group Bank AG von Vorteil sein, für Akquisitionen und Investitionen eigene Aktien als Gegenleistung (Akquisitionswährung) für einen Tausch oder auch für eine Verschmelzung oder Spaltung anbieten zu können. Es kann daher erforderlich sein, dass die Erste Group Bank AG rasch und zu angemessenen Konditionen eigene Aktien als Akquisitionswährung beschaffen kann. Der Ausschluss des Andienungsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Verfügbarkeit von eigenen Aktien für Akquisitionszwecke und zur Abdeckung von besonderen Finanzierungserfordernissen sicherzustellen.

Der Erwerb der eigenen Aktien zum Zweck der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung, an deren Begünstigte, an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Erste Group Bank AG sowie mit dieser verbundene Konzernunternehmen oder sonstige Unternehmen im Sinne von § 4d Abs. 5 Z 1 EStG, liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft, wird doch damit eine besondere Motivationslage und zugleich Bindung der Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder zugunsten der Gesellschaft geschaffen.

Die Aktienbeteiligung über die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung ermöglicht es den Mitarbeitern, an einer positiven Entwicklung der Erste Group durch die Bündelung und gemeinsame Verwaltung in verstärktem Ausmaß zu profitieren; durch den so über die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung geschaffen Anreiz ist insgesamt ein positiver Effekt für die Erste Group zu erwarten.

Es ist daher im Interesse der Erste Group Bank AG, eigene Aktien auch außerbörslich im Rahmen von Paketerwerben unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Dies insbesondere dann, wenn davon

auszugehen ist, dass (aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens oder aufgrund der Markt- sowie Aktienkursentwicklungen der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumensbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse) die erforderlichen eigenen Aktien nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis durch öffentliches Angebot über die Börse erworben werden können. Die Ermächtigung des Vorstands versetzt die Erste Group Bank AG in die Lage, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel sowie zu bestmöglichen Konditionen zu erwerben.

Durch den außerbörslichen Aktienerwerb und durch den entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre können mögliche Nachteile für die Erste Group Bank AG im Rahmen eines Rückkaufprogramms vermieden werden. Insbesondere können negative Kursveränderungen während der Laufzeit des Rückkaufprogramms und Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an die Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft vermieden werden.

Der Rückerwerb führt dann nicht zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre, auch nicht zu einer vermögensmäßigen Verwässerung, wenn angemessene Preise für den Rückerwerb der Aktien bezahlt werden.

Eine Abwägung der Interessen der Erste Group Bank AG mit den Interessen der Aktionäre ergibt, dass die Ermächtigung zum außerbörslichen Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den oben genannten Gründen erforderlich und geeignet ist, um die oben genannten Ziele im Interesse der Erste Group Bank AG und der Aktionäre zu erreichen.

Der außerbörsliche Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückerwerb dürfen ebenso wie die Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden.

Der mit den von der Erste Group Bank AG (auf Grundlage der Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10) erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Erste Group Bank AG bereits erworben hat und noch besitzt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

Wien, im April 2019

Der Vorstand